

ANHANG C

TARIF- UND GEBÜHRENVERZEICHNIS

CENTRAL EUROPEAN GAS HUB AG

Version 1.5
CEGH AB B-VHP



INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
1. HUB-GEBÜHREN UND TARIFE FÜR HUB-DIENSTLEISTUNGEN	3
1.1 Gegenstand	3
1.2 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben	3
1.3 Indexanpassung der Hub-Gebühren	3
1.3.1 Indexierung, Index	3
1.3.2 Wegfall oder Änderung der Indices	4
1.4 Berechnungen	4
2. RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG	4
2.1 Zahlungsmodalitäten	4
2.2 Fälligkeitstag	4
2.3 Geschäftstag	4
2.4 Umsatzsteuer	4
2.5 Zinsen bei Zahlungsverzug	5
2.6 Entgeltige Anerkennung der Rechnung	5
2.7 Kündigung aufgrund von Nichtzahlung	5
3. ANMELDEGEBÜHR.....	5
4. TITLE TRANSFER GEBÜHR	5
4.1 Pauschalgebühr für Title Transfers.....	5
4.2 Variable Gebühr für Title Transfers	5
4.3 Gebühr für Title Transfers aufgrund von Gasbörsengeschäften am VHP	6
5. Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	6

1. HUB-GEBÜHREN UND TARIFE FÜR HUB-DIENSTLEISTUNGEN

1.1 Gegenstand

Dieses Tarif- und Gebührenverzeichnis für Hub-Dienstleistungen umfasst die Tarife, Gebühren und Entgelte für Dienstleistungen, die vom Hub-Betreiber für den Kunden erbracht werden. Diese Hub-Gebühren und Tarife können einer Indexanpassung unterliegen. Die Hub-Gebühren werden gemäß nachstehendem Punkt 1.3. angepasst. Das aktuelle Tarif- und Gebührenverzeichnis für Hub-Dienstleistungen wird vom Hub-Betreiber auf dessen Website regelmäßig veröffentlicht und bildet einen integrierenden Bestandteil des CEGH-Mitgliedschaftsvertrags. Sämtliche Tarife, Gebühren und Entgelte sind in Euro ausgewiesen.

1.2 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Sämtliche Hub-Tarife und Gebühren, welche im Rahmen der gegenständlichen Geschäftsbedingungen zu verrechnen sind, werden jeweils exklusive Steuern, Zölle, Gebühren und sonstiger vergleichbarer Abgaben ausgewiesen. Der Hub-Betreiber ist berechtigt, zu den gegenständlichen Hub-Tarifen und Gebühren all jene Steuern, Zölle, Gebühren oder sonstigen vergleichbaren Abgaben hinzuzurechnen, welche für die gegenständlichen Hub-Dienstleistungen rechtmäßig vorgeschrieben werden – dies allerdings vorbehaltlich des Rechts des Kunden, auf eigene Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen, dass derartige Steuern, Zölle, Gebühren und vergleichbaren Abgaben ordnungsgemäß bezahlt worden sind.

1.3 Indexanpassung der Hub-Gebühren

1.3.1 Indexierung, Index

Die aktuellen Hubgebühren können einer allfälligen Neuberechnung nach folgender **Indexformel** unterliegen:

$$X_n = X * (L_n / L_0)$$

Dies nach folgender Maßgabe:

- Neuberechnungstichtag: Die anwendbaren Hub-Gebühren können jedes Jahr per 1. Februar neu berechnet werden.
- Referenzperiode: Die Referenzperiode, welche den Preisen und Indices in gegenständlicher Formel zugrunde gelegt wird, ist jeweils der zwölfmonatige Zeitraum unmittelbar vor Neuberechnungstichtag.
- L_n = der österreichische Verbraucherpreisindex (Gesamtindex), wie er auf der Internetseite der STATISTIK AUSTRIA veröffentlicht wird (<http://www.statistik.at>).
- L_0 = der Ausgangswert laut VPI 2010 (Verbraucherpreisindex 2010), welcher gleich 100,0 ist.
- X = der Wert jeder Hub-Gebühr vor Indexierung.
- X_n = der Wert jeder Hub-Gebühr nach Indexierung.

1.3.2 Wegfall oder Änderung der Indices

Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt die Berechnungsgrundlage für die jeweiligen Indices gemäß Punkt 1.3.1 wegfallen oder geändert werden, wird der Hub-Betreiber – auf Aufforderung durch eine der Parteien – die betreffenden Indices entweder anpassen oder durch einen Ersatzindex oder mehrere Ersatzindices ersetzen, damit so weit wie möglich dasselbe wirtschaftliche Ergebnis erreicht wird.

1.4 Berechnungen

Sämtliche Berechnungen, welche in Bezug auf die gegenständlichen Hub-Tarife und Gebühren durchgeführt werden, müssen auf drei (3) Dezimalstellen erfolgen. Alle Beträge, welche hierunter zahlbar sind, werden auf zwei (2) Dezimalstellen aufgerundet.

2. RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

2.1 Zahlungsmodalitäten

Der Hub-Betreiber legt für die im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbrachten Hub-Dienstleistungen Rechnungen. Der Hub-Betreiber übermittelt die Rechnungen an den Kunden entweder per Post und/oder Fax und/oder auf anderem elektronischem Wege bis spätestens zum fünften (5.) Geschäftstag jenes Monats, der auf den Monat der Erbringung der jeweiligen Hub-Dienstleistungen folgt. Sollte der Hub-Betreiber vom Kunden irgendwelche Informationen benötigen (z.B. in Bezug auf Zölle oder Umsatzsteuer), um die jeweiligen Rechnungen ausstellen zu können, ist der Kunde verpflichtet, dem Hub-Betreiber derartige Informationen binnen einer Frist von fünf (5) Geschäftstagen ab Erhalt der betreffenden Aufforderung des Hub-Betreibers wie gewünscht zur Verfügung zu stellen.

2.2 Fälligkeitstag

Der Kunde hat die Rechnung für den betreffenden Monat spätestens bis zum fünfzehnten (15.) Tag jenes Monats, der auf den Monat der Erbringung der jeweiligen Hub-Dienstleistungen folgt ("der Fälligkeitstag"), netto und ohne Abzug jedweder kundenseitigen Bankgebühren in EUR auf das vom Hub-Betreiber in seiner Rechnung jeweils ausgewiesene Konto einzubezahlen. Für den Fall, dass der Hub-Betreiber die betreffende Rechnung nicht bis zum fünften (5.) Geschäftstag eines Monats an den Kunden übermittelt haben sollte, verschiebt sich der Fälligkeitstag um so viele Tage, als die Rechnung verspätet übermittelt wird.

2.3 Geschäftstag

Sollte der gemäß Punkt 2.2. berechnete Stichtag nicht auf einen Geschäftstag fallen, dann gilt der auf den Stichtag folgende Geschäftstag als Fälligkeitstag.

2.4 Umsatzsteuer

Unbeschadet der Bestimmungen des Punktes 1.2. ist der Kunde – für den Fall, dass das sogenannte "Reverse Charge System" der Europäischen Union (Übergang der Steuerschuld) Anwendung finden sollte – verpflichtet, dem Hub-Betreiber seine Umsatzsteueridentifikationsnummer schon während des Anmeldeverfahrens schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Jeder Kunde muss dem Hub-Betreiber eine Bestätigung der zuständigen Behörde seines Herkunftslandes (d.h. jenes Landes, in welchem sich der Geschäftssitz des Kunden befindet) oder der jeweiligen Zweigniederlassung, unter welcher der Kunde registriert ist und für welche die gegenständlichen Hub-Dienstleistungen erbracht werden, zusammen mit einem Nachweis seines jeweiligen Status als Steuersubjekt für Zwecke der Umsatzsteuer übermitteln. Für den Fall, dass der Kunde seine Umsatzsteueridentifikationsnummer entweder falsch oder gar nicht an den Hub-Betreiber übermitteln sollte, hat der Hub-Betreiber die gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

2.5 Zinsen bei Zahlungsverzug

Sollte der Kunde irgendeinen fälligen Betrag nicht bis zum Fälligkeitstag an den Hub-Betreiber bezahlen, sind vom Kunden Verzugszinsen für den Zeitraum ab (einschließlich) dem betreffenden Fälligkeitstag bis zum Valutatag der betreffenden Zahlung (der selbst nicht mitgezählt wird) auf Basis des gesetzlichen Verzugszinssatzes gemäß § 456 Unternehmensgesetzbuch (UGB) zu bezahlen.

2.6 Entgeltige Anerkennung der Rechnung

Jede Rechnung, welche vom Kunden nicht binnen vier (4) Wochen ab Fälligkeitstag beansprucht wird, gilt als endgültig anerkannt.

2.7 Kündigung aufgrund von Nichtzahlung

Unbeschadet der Bestimmungen von Punkt 2.5. wird der Hub-Betreiber den Kunden entsprechend benachrichtigen, sollte dieser seine Zahlungen nicht fristgerecht leisten. Dem Kunden wird hierauf eine Nachfrist von weiteren zehn (10) Geschäftstagen zur Leistung der Zahlung eingeräumt. Für den Fall, dass der Kunde seine Zahlung auch während dieser Nachfrist von weiteren zehn (10) Geschäftstagen nicht leisten sollte, ist der Hub-Betreiber berechtigt, den gegenständlichen Mitgliedschaftsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird festgehalten, dass sämtliche Zahlungspflichten des Kunden, welche bis zur Rechtskraft der Beendigung der Mitgliedschaft anfallen, weiterhin zur Zahlung fällig sind (d.h. ungeachtet der ausgesprochenen Kündigung).

3. ANMELDEGEBÜHR

Jeder neue Kunde hat eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von EUR 1.000,00 EUR zu leisten (Evaluierung der finanziellen Zuverlässigkeit und des Kreditlimits des Bewerbers).

4. TITLE TRANSFER GEBÜHR

4.1 Pauschalgebühr für Title Transfers

Für sämtliche Handelsgeschäfte am VHP wird dem Kunden für jeden Monat, in welchem er Geschäfte unter Inanspruchnahme von Title Transfers tätigt, eine Pauschalgebühr in Höhe von EUR 1.000,00 gemäß den gegenständlichen Regeln in Rechnung gestellt.

In der Pauschalgebühr von EUR 1.000,00 sind Gebühren für Title Transfers für Mengen bis zu einschließlich 21.900,00 MWh im jeweiligen Monat enthalten.

4.2 Variable Gebühr für Title Transfers

Für die von einem Kunden innerhalb von 12 Monaten gehandelte Gesamtmenge wird – unabhängig von der Anzahl der Hub-Transaktionen – eine variable, mengendegressive stufenweise Gebühr für Title Transfers in Rechnung gestellt.

Für die ersten 10.000.000 MWh der während eines zwölfmonatigen Zeitraums insgesamt aufgelaufenen Gesamtmenge ist eine variable Gebühr für Title Transfers in Höhe von 0,011 EUR/MWh zu bezahlen.

Unbeschadet der für die ersten 10.000.000 MWh berechneten Gebühr für Title Transfers ist für diejenigen Gesamtmengen, die mehr als 10.000.000 MWh pro Zwölfmonatsperiode ausmachen, eine Gebühr für Title Transfers in Höhe von 0,005 EUR/MWh zu bezahlen.

4.3 Gebühr für Title Transfers aufgrund von Gasbörsegeschäften am VHP

Für Energie, welche im Rahmen von Gasbörsetransaktionen gehandelt wird und die von einem Kunden im Rahmen eines bilateralen Geschäfts weitergehandelt wird, ist bei jedem derartigen Weiterhandel die standardmäßige Gebühr für Title Transfers im Sinne von Punkt 4.2. dieses Anhangs zu bezahlen.

5. Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Dieses Tarif- und Gebührenverzeichnis bildet einen integrierenden Bestandteil der CEGH Allgemeinen Geschäftsbedingungen und, soweit hierin nichts Abweichendes geregelt ist, sind hierauf die CEGH Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar. Insbesondere auch Punkt 13 (Streitbeilegung) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet genauso Anwendung, wie wenn er im Text dieses Anhangs selbst ausdrücklich angeführt wäre.